

# Verordnung zum Einführungsgesetz zum Krankenversicherungsgesetz

Nachtrag vom 6. Dezember 2017

*Der Kantonsrat des Kantons Obwalden*

*beschliesst:*

## I.

**Der Erlass GDB 851.11 (Verordnung zum Einführungsgesetz zum Krankenversicherungsgesetz vom 28. Januar 1999) (Stand 1. April 2015) wird wie folgt geändert:**

*Art. 1 Abs. 2 (geändert)*

<sup>2</sup> Er bestimmt die für die Prämienverbilligung in der Krankenversicherung und für die Koordination gemäss Art. 64a KVG zuständigen kantonalen Amtsstellen.

*Art. 3 Abs. 1*

<sup>1</sup> Der zuständigen kantonalen Stelle obliegt insbesondere:

e. *(geändert)* die Koordination zwischen Versicherern, Kanton, Gemeinden und Ausgleichskassen gemäss Art. 65 KVG.

*Art. 4 Abs. 3 (geändert), Abs. 5 (neu)*

<sup>3</sup> Die Einwohnergemeinden übernehmen uneinbringliche Prämien- und Kostenanteile der obligatorischen Krankenpflegeversicherung. Zuständig ist jene Gemeinde, in der die Schuldnerin oder der Schuldner den zivilrechtlichen Wohnsitz hat.

<sup>5</sup> Die Gemeinden haben innert 60 Tagen ab Anhebung der Betreibung die Möglichkeit, das Betreibungsverfahren zu stoppen und die Forderung zu 100 Prozent zu übernehmen. Die entsprechende Meldung muss erfolgen, bevor das Fortsetzungsbegehren gestellt wird.

## *Art. 17a (neu)*

### *Ausführungsbestimmungen*

<sup>1</sup> Der Regierungsrat erlässt die zum Vollzug von Art. 64a KVG notwendigen Ausführungsbestimmungen. Er regelt darin insbesondere:

- a. das Verfahren und die Meldeprozesse;
- b. den elektronischen Datenaustausch und den Datenschutz;
- c. die Koordination, Verschlüsselung und Nachvollziehbarkeit der Meldungen zwischen Versicherern, Kanton und Gemeinden;
- d. den Beizug Dritter für die technische Umsetzung der Meldungen;
- e. die Grundsätze der Übernahme uneinbringlicher Prämien- und Kostenanteile der obligatorischen Krankenpflegeversicherung durch die Gemeinden;
- f. die Amts- und Rechtshilfe durch die Behörden und Amtsstellen des Kantons und der Gemeinden sowie der Ausgleichskassen;
- g. die unentgeltliche Auskunftserteilung durch die Versicherer.

<sup>2</sup> Das Finanzdepartement kann Weisungen und Richtlinien über den Vollzug von Art. 64a KVG erlassen.

## **II.**

Keine Fremdänderungen.

## **III.**

Keine Fremdaufhebungen.

## **IV.**

Dieser Nachtrag tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

Sarnen, 6. Dezember 2017

Im Namen des Kantonsrats

Die Ratspräsidentin: Helen Keiser-Fürrer

Die Ratssekretärin: Nicole Frunz Wallimann